

# **Rahmenverordnung für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 25. August 2014)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Einzelne Änderungen der Rahmenordnung**

§ 2 Abs. 2: Der Absatz wird ersetzt und besagt neu, dass der Studienabschluss in einem der in der Studienordnung aufgeführten Schwerpunkte erfolgt. Der alte Abs. 2 wird in den neuen § 3 als Abs. 1 dieser Bestimmung aufgenommen. Eine Unterteilung des alten § 2 in die §§ 2 und 3 lässt die inhaltliche Gliederung des gesamten § 2 in die Ausrichtung des Studiums (§ 2) und den Titel (§ 3) zu und schafft grössere Klarheit.

§ 3 Abs. 1 und 2: Dieser Passus wurde neu aufgenommen und teilweise aus den früheren Abs. 2 und 4 des § 2 zusammengestellt.

§ 3 Abs. 1: Dieser Absatz entspricht § 2 Abs. 2 der früheren Rahmenordnung. Im Zuge der Harmonisierung wird der akademische Titel in § 3 Abs. 1 nicht mehr als «akademischer Grad eines Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften» bezeichnet, sondern durch die Abkürzung UZH (Universität Zürich) erweitert und lautet neu: «Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften».

§ 3 Abs. 2: Dieser Absatz entspricht § 2 Abs. 4 der früheren Rahmenordnung. Analog zur Änderung des Titels in § 2 Abs. 1 wird auch der abgekürzte Titel in § 3 Abs. 2 angepasst und lautet neu «MA UZH».

§ 3 Abs. 3 wurde neu aufgenommen und besagt, dass die Fakultät wissenschaftliche Ausrichtungen präzisieren kann und diese mit dem Zusatz «in» in den Titel integriert werden können. Der Absatz regelt darüber hinaus die Sprache, in der die wissenschaftliche Präzisierung

formuliert werden soll. Sie soll generell auf Deutsch benannt werden, kann bei weitestgehend englischen Programmen allerdings auch auf Englisch erfolgen. Präzisierungen sind in die Studienordnung aufzunehmen.

§ 4: Im Rahmen der Harmonisierungsvorgaben wurde die Bezeichnung «Kreditpunkte» durch «ECTS Credits» ersetzt und präzisiert.

§§ 6, 7, 9, 12, 13, 16, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32 und 33: Diese Paragraphen wurden aufgrund der Harmonisierungsvorgaben angepasst. «Kreditpunkte» wird einheitlich durch die präzisere Formulierung «ECTS Credits» ersetzt.

§ 11 Abs. 1: Der Paragraph wurde aufgrund der Harmonisierungsvorgaben in Bezug auf die Notenskala angepasst. Abs. 1 unterscheidet nicht mehr nur zwischen benoteten und unbenoteten Modulen, sondern führt neu benotet oder «bestanden»/«nicht bestanden» auf. Dieser neue Abs. 1 fasst somit § 10 Abs. 1 und 4 der alten Rahmenordnung zusammen.

§ 11 Abs. 2: Es wird neu festgehalten, dass Halb- und Viertelnoten zulässig sind, wobei Halbnotenschritte bevorzugt werden sollen.

§ 11 Abs. 3: Der entsprechende Absatz der alten Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Er ist überflüssig, weil dies Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 abdeckt. Stattdessen besagt Abs. 3 neu, dass im Falle der Bildung von Teilnoten, auch diese in Halb- bzw. Viertelnoten anzugeben sind und die Verrechnung wiederum Halb- bzw. Viertelnotenschritte einhalten muss.

§ 13 Abs. 1: Der Absatz wird am Ende mit einem Passus über Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, ergänzt. Er besagt, dass bei diesen Leistungen im Transcript of Records festgehalten wird, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat.

§ 13 Abs. 2: Im Zuge der Harmonisierung findet eine Präzisierung statt. Es heisst neu nicht mehr nur, dass eine Einsprache innert 30 Tagen beim Dekanat einzureichen ist, sondern dass die Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten zu erfolgen hat.

§ 13 Abs. 3: Die Erläuterung zum Einspracheentscheid wird nicht mehr wie bis anhin in § 12 Abs. 2 integriert, sondern wird in einem eigenen Absatz erwähnt.

§ 14 entspricht § 12a der alten Rahmenordnung. Er wurde im Rahmen der Harmonisierungsvorgaben umbenannt.

§ 29: Der Paragraph wird neu in die Rahmenverordnung aufgenommen. Somit ersetzen die neu aufgenommenen §§ 29 und 30 den alten § 27. Der neue § 29 besagt, dass Studienleistungen im Umfang von maximal 10 ECTS Credits über die geforderten Studienleistungen hinaus an den Abschluss angerechnet werden können. Ferner gibt der Paragraph Aufschluss über die Anrechnung in Bezug auf Reihenfolge und Anzahl der Module und verweist für Einzelheiten auf die Studienordnung. Abs. 2 besagt, dass über Abs. 1 hinaus erbrachte Studienleistungen im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen werden.

§ 30: Dieser Paragraph wurde ebenfalls neu in die Rahmenverordnung aufgenommen und regelt die gewichtete Gesamtnote. Abs. 1 sagt aus, dass der Abschluss mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet wird, wobei die benoteten Module gemäss dem Gewicht ihrer ECTS Credits verrechnet werden. Abs. 2 und 3 befassen sich mit der Berechnung des Notendurchschnitts und der Notenskala, während Abs. 4 die Prädikate für besonders gute Abschlüsse in Bezug auf die gewichtete Gesamtnote aufführt.

§§ 34–37: Diese Paragraphen werden im Rahmen der Harmonisierungsvorgaben neu formuliert und ersetzen somit die alten §§ 31–34 der Rahmenordnung. Ebenfalls im Zuge der Harmonisierung der Abschlussdokumente wird die Bezeichnung «Urkunde» einheitlich durch «Diplomurkunde» ersetzt.

§ 34 führt die Abschlussdokumente, die aus der Diplomurkunde, dem Diploma Supplement und dem Academic Record (Abschlusszeugnis) bestehen, auf.

§ 35 enthält Erläuterungen zur Diplomurkunde, die das Siegel der UZH, der Fakultät sowie die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors der UZH und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät trägt. Ferner erwähnt Abs. 2 die gewichtete Gesamtnote und, sofern vorhanden, Fachnoten, während Abs. 3 besagt, dass die Diplomurkunde in deutscher Sprache ausgefertigt wird und mit der Urkunde eine englische Übersetzung abgegeben wird.

§ 36: Neu wird definiert, dass das Diploma Supplement eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses ist und sowohl in deutscher als auch englischer Sprache ausgestellt wird.

§ 37 bezeichnet die Bestandteile des Academic Record (Abschlusszeugnis), die sowohl aus angerechneten als auch aus nicht an den Abschluss angerechneten Leistungen bestehen sowie erworbene Leistungen an der UZH und an anderen Universitäten beinhalten. Ferner regelt Abs. 2, dass der Academic Record in deutscher Sprache ausgestellt wird.

§ 35 der alten Rahmenordnung wurde durch § 38 ersetzt.

§ 36 der alten Rahmenordnung wurde gestrichen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen sind obsolet. Neue Übergangsbestimmungen sind nicht notwendig, weil keine einschneidenden Änderungen, die den Studienablauf betreffen würden, vorgenommen werden.